

Satzung über die Ordnung in den Freizeitzentren der Gemeinde Münster

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in ihrer Sitzung am 21.04.2008 folgende Satzung über die Ordnung in den Freizeitzentren der Gemeinde Münster erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Freizeitzentrum in Münster sowie das Freizeitzentrum in Altheim sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Münster. Sie dienen der Freizeitgestaltung und Erholung.
- (2) Die Nutzung der Grillplätze und der Pavillons sowie der Feuerstellen ist anmeldspflichtig.
- (3) Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr; Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.
- (4) Auf dem Gelände der Freizeitzentren sind Hunde anzuleinen.
- (5) Die vorübergehende Schließung der Anlagen oder einzelner Teile kann angeordnet werden, wenn es zur Gefahrenabwehr, zum Schutz der Benutzer/innen und Einrichtungen erforderlich ist, insbesondere bei Waldbrandgefahr.
- (6) Den Anordnungen des/der Beauftragten der Gemeindeverwaltung Münster (u.a. Kioskpächter/in, Ordnungspolizeibeamte/-beamtinnen, freiwillige Polizeihelfer/innen) ist nachzukommen.

§ 2 Verhalten in den Freizeitzentren

- (1) Um allen Besuchern/Besucherinnen und Benutzern/Benutzerinnen Erholung und Entspannung zu ermöglichen, sind einige Ordnungsvorschriften unerlässlich. Alle sind aufgerufen und verpflichtet, für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Freizeitzentren zu sorgen. Dazu gehören insbesondere
 1. keine Beseitigung von Abfällen außerhalb der dafür aufgestellten Behältnisse,
 2. keine Erzeugung von mehr als nach den Umständen unvermeidbarem Lärm, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden;
 3. keine Verrichtung von Notdurften außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen.
- (2) Ohne Genehmigung durch die Gemeinde Münster ist es nicht gestattet:
 1. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen außer zum Be- und Entladen zu befahren bzw. Kfz, Anhänger oder Wohnwagen abzustellen,
 2. in den Freizeitzentren zu reiten,

3. im Teich zu baden oder Hunde baden zu lassen,
 4. zu zelten und zu nächtigen,
 5. offene Feuerstellen zu errichten - dazu zählen auch Lagerfeuer und Grillstellen,
 6. Waren aller Art zu verkaufen und feilzubieten, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken.
- (3) Bei Zuwiderhandlung ist ein Verweis vom Platz möglich.
- (4) Beschädigungen und Verunreinigungen, auch Abfallablagerungen, werden auf Kosten des/der Verursachers/Verursacherin beseitigt.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Münster durchgeführt werden.
- (2) Die Genehmigung ist grundsätzlich spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Münster zu beantragen. Der/die Antragsteller/in muss volljährig sein. Er/Sie ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und die Einhaltung dieser Satzung.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich und gegebenenfalls unter Auflagen erteilt, die von dem/der Antragsteller/in verbindlich anerkannt werden müssen. Sie ist auf Verlangen dem/der Beauftragten der Gemeinde Münster (siehe § 1 Abs. 6) vorzuzeigen.

§ 4 Grillplätze

- (1) Grillen ist nur auf den durch die Gemeinde errichteten Grillstellen nach vorheriger Genehmigung erlaubt. Genehmigungen erteilt die Gemeinde Münster. Sie kann weitere Personen damit beauftragen. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Anstelle der installierten Grills kann in unmittelbarer Nähe ein privater Grill genehmigt werden.
- (2) Die Grillstellen sind nach Abschluss der Veranstaltung sorgfältig zu löschen. Die erkalteten Reste der Grillkohle sind in die aufgestellten Metalltonnen zu bringen.
- (3) Die allgemeinen Brandverhütungsvorschriften sind zu beachten. Wird vom Hessischen Innenministerium „akute Waldbrandgefahr“ gemeldet, so ist in dieser Zeit das Grillen verboten. Wird in diesem Fall von der Nutzung zurückgetreten, so wird die gezahlte Nutzungsgebühr zurückerstattet.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 4 Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen lässt;

2. entgegen § 2 Abs. 1 Abfälle (Speiseabfälle, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher) außerhalb der aufgestellten Behältnisse zurücklässt;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 mehr als nach den Umständen unvermeidbar Lärm erzeugt, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 seine Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen verrichtet;
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Flächen und Wege in den Freizeitzentren mit Motorfahrzeugen – außer zum Be- und Entladen – befährt oder diese dort abstellt;
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 in den Freizeitzentren reitet;
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 im Teich badet oder Hunde baden lässt;
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 zeltet oder nächtigt;
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Grill- und Lagerfeuer außerhalb der ausgewiesenen Plätze abbrennt;
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art – einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken – ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Münster durchführt;
 11. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ein offenes Feuer entzündet und unterhält und nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen stellt;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 ein Feuer vor dem Verlassen des Platzes nicht restlos löscht;
 13. entgegen § 4 Abs. 3 grillt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster.

§ 6 Ausnahmen

Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Satzung entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Ordnung in den Freizeitzentren der Gemeinde Münster tritt ab 09. Mai 2008 in Kraft.

Hinweis: Die letzte Satzungsänderung erfolgte zum 01.01.2012 mit der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Ordnung in den Freizeitzentren der Gemeinde Münster.